

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.**Zweites Hochschulreformgesetz****Masterstudienplätze für alle Bachelorabsolventen/-innen!**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drs. 17/1309 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzugangsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In § 2 (neu aufgrund des Zweiten Hochschulreformgesetzes) Absatz 6 Satz 1 werden die Nummern 2, 3 und 4 gestrichen. Ebenso werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In § 33 Absatz 6 wird Satz 2 („Die Hochschulen bestimmen weitere Zugangsvoraussetzungen“) gestrichen und durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht. Besteht an der gleichen Hochschule im Land Bremen, an welcher der Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurde, ein konsekutiver Masterstudiengang, so hat der Absolvent oder die Absolventin das Recht auf Fortsetzung seines Studiums durch Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird der Teilsatz, „wenn die Bewerber glaubhaft machen, innerhalb von zwei Jahren die Hochschulzugangsberechtigung erwerben zu wollen“, gestrichen. Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zwei erfolgreich absolvierte Semester gelten als landesspezifische Zugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang. Vier erfolgreich absolvierte Semester gelten als bestandenes Probestudium, mit dem die fachgebundene Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 Satz 2 erworben wird.“

Begründung

Nur 15 % von 821 Hochschulen geben 2010 in einer Studie der European University Association an, dass sie im Bachelor eine geeignete Vorbereitung für den Arbeitsmarkt sehen – elf Jahre nach Unterzeichnung der Bologna-Erklärung kehrt Ernüchterung ein. Neben der angestrebten Öffnung der Studiengänge für beruflich Qualifizierte muss es deshalb Priorität haben, die Durchlässigkeit innerhalb des Systems zu verbessern, um die Quote der Masterabschlüsse zu erhöhen. Auch weil die Nachfrage nach hoch qualifizierten Absolventinnen und Absolventen stetig steigt. Die Kapazitäten für Studiengänge beider Abschlüsse müssen nachhaltig gesteigert werden, in Deutschland studieren nicht nur unterdurchschnittlich weniger Menschen, es schließen auch unterdurchschnittlich wenige Menschen ein Studium ab (OECD 2009).

Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 3

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität die Einrichtung von Exzellenzstudiengängen, Forschungsstudiengängen und international ausgerichteten Studiengängen kapazitätsmindernd berücksichtigt werden, ebenso weitere Kriterien bis hin zur vermuteten „Schwundquote“, d. h. der prognostizierten Anzahl der Studienabbrecher. Damit wird die Verpflichtung zur erschöpfenden Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten zur Farce, weil beliebige Hintertüren zum Herunterrechnen der Kapazität geöffnet werden. Die Berücksichtigung von Exzellenzstudiengängen etc. macht den bildungspolitisch fatalen Umstand, dass die Exzellenzorientierung auf Kosten der regulären Forschung und Lehre geht, zur gesetzlichen Normalität. Dies ist abzulehnen. Exzellenzorientierung darf nicht zur Verringerung der Kapazitäten führen und zu Studiengängen erster und zweiter Klasse.

Artikel 8

- a) Einer der Hauptkritikpunkte der Studierenden an der Umsetzung der Bologna-Reform ist die Unsicherheit, ob das nunmehr in eine Bachelor- und eine Masterhälfte zerlegte Studium überhaupt vollständig absolviert werden kann, auch wenn der Bachelor erfolgreich bestanden wurde. Die Verknappung der Masterstudienplätze gegenüber den Bachelorstudienplätzen erzwingt in vielen Fällen faktisch den Studienabbruch nach dem Bachelor und trägt somit zur Produktion von „Billigabsolventen“ bei, die beruflich mit niedrigeren Eingruppierungen zu rechnen haben. Dieser Fehlentwicklung ist gegenzusteuern. Das Recht auf Bildung schließt ein, einen an der gleichen Hochschule vorhandenen konsekutiven Masterstudiengang auch tatsächlich wahrnehmen zu können.
- b) Der Beschluss der KMK vom 6. März 2009 „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ ermächtigt die Hochschulen ausdrücklich, weitergehende Regelungen zu treffen (Ziffer 3 des Beschlusses). Im Sinne der Öffnung der Hochschulen für Erwerbstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung soll diese Möglichkeit ausgeschöpft werden.

Jost Beilken, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.